

WOLFGANG

RECHTSANWALT

RA Wolfgang

Herrn
Dipl.-Ing. H.J. Nolte
Schönfeldstraße 11
32049 Herford

68... Mannheim
.....
Telefon 0621 /
Telefax 0621 /
E-Mail: info@ra-.....
Homepage: www.ra.....

17.07.2015
50/15 WK01 jö
(bitte stets angeben)
Steuer-Nr.

Besthorn / Nolte

Sehr geehrter Herr Nolte,

hiermit zeige ich die anwaltliche Vertretung des Herrn Andreas Besthorn, Bühler Ring 37 in 68219 Mannheim an. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Anlass meiner Beauftragung sind die Mängel an den von Ihnen gelieferten Schienenprofilen.

Entgegen Ihrer Auffassung kennt das HGB keine Meldefrist für Mängel. § 377 HGB schreibt lediglich vor, dass der Käufer die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer zu untersuchen hat und wenn sich ein Mangel zeigt, dieser unverzüglich anzuzeigen ist.

In Absatz 3 dieser Norm erfolgt eine Einschränkung dahingehend, dass die Käuferrechte auch dann gewahrt sind, wenn sich später ein Mangel zeigt und die Beanstandung unverzüglich erfolgt.

Mein Mandant – der in seinem Leben bereits hunderte Meter von Schienenprofil verlegt hat – hatte noch nie mangelhafte Profile erhalten. Deshalb hat er die von Ihnen gelieferte Ware ausschließlich dahingehend überprüft, ob es sich um die richtige Ware handelt und ob die Lieferung vollständig ist.

Anschließend hat er die Ware dann „auf Lager“ genommen, um sie zu einem späteren Zeitpunkt einzusetzen.

Als dies dann der Fall war, fiel der taumelnde Lauf der Fahrzeuge auf und erst dann bestand begründeter Anlass, die Schienen zu überprüfen. Dabei stellten sich dann sog. Höhengschläge heraus.

Ich möchte Ihnen die Situation an folgendem Beispiel verdeutlichen:

Bestellt jemand 1.000 Stück M8 Schrauben, um seine Arbeitsvorräte zu ergänzen, ist er bei der Warenanlieferung allenfalls verpflichtet, die richtige Menge und die richtige Größe zu prüfen. Stellt sich beim späteren Verarbeiten heraus, dass sich die Schraube nicht in ein Gewindeloch einsetzen lässt

und das an einem mangelhaft gefertigtem Gewinde liegt, ist das zwar bei der Ursachenforschung letztlich auch mit bloßem Auge erkennbar. Aber eine Überprüfungspflicht kann niemals so weit gehen, dass nun beim Wareneingang bei jeder Schraube das Gewinde zu prüfen wäre.

Der Schöpfer dieses damals hochwertigen Gleissystems „S49“, Herr Eberhard Dreyer - von dem Sie ja auch diese Produktreihe übernommen haben - hatte sich zur etwa gleichen Zeit wie mein Mandant solche Schienenprofile bei Ihnen gekauft und für Eigenbauten ans Lager gelegt. Auch er – als nun wirklich versierter Profi in Hinblick auf dieses Schienenprofil – hat diese Höhengschläge auch erst dann bemerkt, als er später von anderen Modellbahnern auf dieses Thema angesprochen wurde.

Der zu verzeichnende Mangel ist mit Sicherheit weder auf dem Transportweg noch später bei meinem Mandanten eingetreten oder sogar von diesem verursacht worden. Es ist technisch unmöglich, Schienenprofile so zu bearbeiten, dass sich dann Höhengschläge der vorliegenden Art zeigen. Dies wird Ihnen im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung auch jeder Sachverständige bestätigen.

Hinzu kommt, dass mein Mandant am 28.6.2017 in Sinsheim zum Test 2 Profile hat kaufen lassen, die genau die gleichen Mängel aufweisen. Ein weiterer Kunde hat am gleichen Tag die vorbestellten Profile am Gemeinschaftsstand mit Ihrem Partner, Herrn Marc Perk wegen der gleichen Mängel nicht abgenommen.

Zur Vermeidung von Weiterungen habe ich Sie namens und im Auftrage meines Mandanten aufzufordern, spätestens bis Ablauf des 10. Werktages nach Zugang dieses Schreibens schriftlich vorbehaltlos zu erklären, dass Sie die mangelhafte Ware im Austausch gegen mangelfreie Profile zurücknehmen oder aber gegen Rücknahme der mangelhaften Ware den Kaufpreis erstatten.

Vollkommen unklar ist mir darüber hinaus - und einer ganzen Reihe von Modellbahnern auch - die enorme Diskrepanz zwischen Ihren hochkarätigen Werbeaussagen und Produktansprüchen (nicht zuletzt „Fine Art“ im Firmennamen) gegenüber dem praktizierten Qualitätsbewusstsein. Sie sollten vielleicht auch nicht außer acht lassen, dass sich solche „beim Kunden hinterlassenen Schäden“ nachhaltig verbreiten können. Ich verweise auch auf den namhaften Modellbauer Michael Foisner („mf-pur“) der zu Ihren Profilen schreibt: „Sicher hat hier aber die Endkontrolle/Qualitätskontrolle versagt“.

Bei Eindeutigkeit der Sach- u. Rechtslage wird weitere außergerichtliche Korrespondenz abgelehnt. Es liegt nun ausschließlich an Ihnen, wie sich die Angelegenheit weiter entwickelt.

Dass Sie meinem Mandanten die durch meine Einschaltung entstandenen Gebühren zu erstatten haben, versteht sich von selbst. Insoweit erfolgt zu gegebener Zeit eine Kostenaufgabe.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang
Rechtsanwalt